

werbestatistik also gegenwärtig noch aus 5 Bände, nämlich die ausführliche tabellarische Darstellung für das Reich, für die einzelnen Staaten und für die einzelnen Großstädte; endlich die zusammenfassende Bearbeitung der gesamten Ergebnisse der Gewerbestatistik, die als Band 119 den Schluß dieser ganzen Reihe bilden soll. Diesen lehtbezeichneten Band fertig zu stellen, wird erst im nächsten Jahre möglich sein, während die anderen noch ausstehenden Bände noch im laufenden Jahre werden erscheinen können.

**Unlauterer Wettbewerb und Beleidigung.** (Vgl. auch Nr. 187 und 188 d. Bl.) Gerichtsentscheidung. — Ist der Strafantrag für den Richter bindend? — Wenn auch der Strafantrag lediglich wegen Vergehens gegen § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gestellt worden ist, die Verurteilung dagegen wegen Beleidigung (§ 186 Str. G. B.) erfolgte, so kann doch hieraus ein durch die Revision auszuübendes Rückrecht nicht hergeleitet werden. Nach allgemeinen Grundsätzen, die auch hier Platz greifen, ist zur rechtlichen Wirksamkeit des gestellten Strafantrages weder die richtige Angabe der einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkte noch überhaupt eine Bezeichnung des von dem Antragsteller für verletzt erachteten Strafgesetzes erforderlich. Der Strafantrag bildet lediglich die Voraussetzung, unter der gewisse im Gesetze hervorgehobene Straftaten zum Gegenstand der richterlichen Erörterung und Aburteilung werden können. Sobald er gestellt ist, wird die That, auf die er sich bezieht, dem Richter in ihrem vollen tatsächlichen Umfange und nach allen einschlagenden rechtlichen Gesichtspunkten selbständig und unabhängig von der Rechtsanschauung des Antragstellers unterstellt (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 5, Seite 97 ff., Bd. 6, Seite 152 f.). Streitig ist allerdings, ob der Antragsteller der Wirksamkeit seines Strafantrages dergestalt eine Grenze ziehen darf, daß durch seine ausdrückliche Erklärung, er wolle die That des Beschuldigten nur dann zum Gegenstande einer Aburteilung gemacht wissen, wenn auf sie ein bestimmt bezeichnetes Gesetz Anwendung leide, der Richter gebunden werde (vgl. Olshausen, Kommentar zum Str. G. B. 3. Aufl., Seite 298, Note 47 zu § 91). Allein diese Frage ist hier nicht zu erörtern, da eine derartige Erklärung bei der Stellung des Strafantrages nicht abgegeben worden ist. — Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 23. Dezember 1897 (Annalen des Rgl. Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden, Band 19, Seite 216 f., mitgeteilt in Osterrieths „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1898 S. 286).

**Deutscher Schulverein in Oesterreich.** — Der Deutsche Schulverein in Oesterreich wird am Sonnabend den 10. September um 10 Uhr vormittags im großen Kurhaussaale zu Karlsbad zu seiner 18. ordentlichen Generalversammlung zusammentreten. Aus dem Rechnungsabschlusse des Vereins für 1897 ergibt sich, daß die Einnahmen 204 622 fl. gegen 230 611 fl. im vorangegangenen Jahre und die Ausgaben 186 860 fl. gegen 214 528 fl. im Jahre 1896 betragen.

**Verband deutscher Kaufleute.** — Der Verband deutscher Kaufleute, der angeblich eine Mitgliederzahl von 30 000 aufweist, hat gelegentlich seiner kürzlich in Wiesbaden abgehaltenen Haupt-

versammlung des Centralverbandes deutscher Kaufleute u. a. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Centralverband wird ersucht, zum Zweck strikterer Verfolgung des Gesetzes über das Detailreisen Schritte zu thun, daß alle Musterreisenden, die mit Hausierscheinen reisen und Privatkundschaft aussuchen, ohne bestellt zu sein, wegen Uebertretung des Verbots des Detailreisens, sobald sie zur Anzeige gebracht werden, gerichtlich verfolgt werden.

2. Weitere Einschränkung des Hausiergewerbes für den Fall, daß nach amtlichen Feststellungen eine Zunahme der Hausierer infolge des Gesetzes über die Sonntagsruhe sich herausstellt.

3. Der Centralverband wolle bei den Einzellandtagen dahin wirken, daß die bisher von allen Ortsabgaben befreiten Hausierer für die Folge auch mit einer Ortssteuer belastet werden, und zwar in allen Orten, wo sie ihre Waren anbieten.

**Schweizerischer Buchhandlungsgehilfen-Verein.** — Die 20. Generalversammlung des Schweizerischen Buchhandlungsgehilfen-Vereins wird am Sonntag den 4. September d. J. in Olten im Hotel Schweizerhof stattfinden. — Die Mitgliederliste verzeichnet 2 Ehrenmitglieder und 56 ordentliche Mitglieder. Einen jährlichen Beitrag zu den Vereinskassen zahlen 29 Prinzipale. — Außer den üblichen Berichten und Wahlen wird sich die Generalversammlung hauptsächlich mit vorgeschlagenen Statutenänderungen in Bezug auf die Krankenkasse des Vereins beschäftigen, wozu sechs Anträge vom Vorstande und zwei von Mitgliedern vorliegen.

Die Gesamt-Einnahmen im letzten Vereinsjahre (1./IV. 97 — 31./III. 98) ist nach dem vorliegenden Kassenbericht 1434 Frchs. 31 Cts., von welcher Summe die Krankenkasse 920 Frchs. 40 Cts., die Vereinskasse 257 Frchs. 11 Cts., die Unterstützungskasse 256 Frchs. 80 Cts. empfing. Die Krankenkasse verausgabte 570 Frchs. an Krankengeldern; ihr Kassenbestand ist 4994 Frchs. 33 Cts., derjenige ihres Reservefonds 1263 Frchs. 27 Cts. Die allgemeine Vereinskasse hatte Ausgaben im Betrage von 389 Frchs. 65 Cts. und schloß das Jahr mit einem Bestande von 150 Frchs. 11 Cts. ab. Die Unterstützungskasse gewährte an Unterstüzungen 91 Frchs. 50 Cts. und behielt einen Bestand von 674 Frchs. 55 Cts. Das Gesamtvermögen des Vereins beträgt 7082 Frchs. 26 Cts.

**Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen.** Ortsgruppe Stuttgart. — In der Ortsgruppe Stuttgart der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen wird am Mittwoch den 24. August, 8<sup>1/2</sup> Uhr abends, im Restaurant Ghnis, Stuttgart, Fingelsbachstraße 7, Herr Otto Hartmann einen Vortrag über Rudolf Baumbach halten. Gäste aus den Kollegenkreisen Stuttgarts werden willkommen sein.

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

Reichs-Medizinal-Anzeiger. Mit „Litteratur-Uebersicht“ und „Litterarischen Besprechungen“. 23. Jahrg. No. 17. (19/VIII. 1898.) 4°. S. 321–340. Leipzig, B. Konegen.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres, complément de la Bibliographie française. 5. année No. 32, 33. 8°. P. 453–476. Paris, H. Le Soudier.

## Sprechsaal.

Zum Artikel:

### Direkter Verkehr der Verlagshandlungen mit dem Publikum.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 184.)

Zu dem Artikel des Herrn X. in Nr. 184 des Börsenblattes können wir mitteilen, daß die Neue Photographische Gesellschaft in Berlin-Steglitz den Kunsthandel durch ihre Reisenden hat besuchen lassen. Wir werden uns bei der Wiederkehr dieser Herren der Mitteilung des Herrn X. erinnern, für die wir bestens danken. Dortmund, den 12. August 1898.

Ruhfus'sche Kunst- und Buchhandlung.

### Noch eine Buchhaltungsfrage.

Seit Anfang 1898 bin ich Geschäftsführer einer Sortimentsbuchhandlung, verbunden mit Druckerei und Zeitungsverlag, möchte aber die Stellung, als mir nicht zusagend, Ende d. J. wieder aufgeben. Kontraktlich steht mir ein bestimmter Anteil an dem aus Druckerei und Zeitung sich ergebenden Jahresreingewinn zu. Im Kontrakt ist u. a. folgender Passus enthalten: „Am Schlusse des

Jahres ist die Bilanz in der von B. bislang vorgenommenen Weise aufzustellen.“ — Nun sind aber, was mir bei Annahme des Kontraktes natürlich unbekannt war, in früheren Jahren bei Abschluß der Jahresrechnung merkwürdigerweise die vorhandenen Außenstände nicht mit in der Bilanz gebucht, obwohl dies doch nach Artikel 31 des Handelsgesetzbuches erforderlich ist. Muß ich mich nun dem Satz „die Bilanz ist in der bislang vorgenommenen Weise aufzustellen“ unbedingt beugen oder kann ich verlangen, daß die Bilanz, wie es das Gesetz vorschreibt, gezogen und demgemäß die (sicheren) Außenstände als Geschäftsvermögen gebucht werden, wodurch mein Anteil am Reingewinn dann ein viel größerer werden würde? — Was ist maßgebend, der Wortlaut des Kontraktes oder der Buchstabe des Gesetzes?

X. Y.

Antwort der Redaktion. — Selbstverständlich ist die Bilanz so aufzustellen, wie es das Gesetz vorschreibt. Es würde aber für den Fragesteller, der erst kurze Zeit im Geschäft thätig ist, unerlässlich sein, zunächst den Gründen nachzuforschen, weshalb die Einstellung der Außenstände unterblieb. Auch wäre es unbillig, aus einer pflichtmäßigen Korrektur einen materiellen Vorteil herleiten zu wollen, der sich nicht als Ergebnis eigener Arbeit begründen läßt.